

jahren, im Patrimonium Petri also nach Pontifikatsjahren datiert wird⁴⁵. Es liegt daher nahe, nach solchen urkundlichen Zeugnissen zu suchen, die gerade im Zeitraum zwischen den fraglichen Tagen, dem 21. März und 10. April, ausgestellt sind und die Angabe der Pontifikatsjahre enthalten. Naturgemäß kommt hierfür die Überlieferung der geistlichen Institute in der Stadt Rom und in deren Umgebung in Betracht. Unter den aus vielen Gründen sehr dezimierten Beständen Stücke zu entdecken, die diesen Bedingungen entsprechen, scheint nicht eben sehr aussichtsreich. Dennoch lassen sich einige Belege finden. Diese wichtigen, mehr oder weniger zufälligen und gewiß nicht vollständigen Funde seien nun vorgestellt.

Aus dem Archiv der ehrwürdigen Benediktinerabtei Subiaco unweit Rom stammt ein Notariatsinstrument, mit welchem ein Vertrag zwischen dem Abt Romanus von Subiaco und dem *populus castri Sublaci* beurkundet wird⁴⁶. Octavianus, der sich *advocatus Tiburtine civitatis et scriniarius* nennt, datiert seine Urkunde vom 5. April mit dreifacher Jahresangabe: Dem Inkarnationsjahr 1193, der 11. Indiktion und dem 3. Pontifikatsjahr Papst Cölestins. Die Indiktionsangabe stimmt nur zum April des Jahres 1193, gleichgültig welchen Stil man annimmt. Der rechtsgelehrte *advocatus* der Stadt Tivoli⁴⁷ war – so muß man folgern – der Meinung, daß am 5. April 1193 bereits das dritte Pontifikatsjahr Cölestins begonnen hatte, seine *electio* auf jeden Fall vor diesen Tag des Jahres 1191 gefallen war.

Das nächste Beispiel führt uns in die Urbs selbst zum Kloster San Silvestro de Capite, das der heutigen verkehrsreichen Piazza den Namen gab. Federici begann 1899 mit der Publikation des Urkundenbestandes, darunter auch eines Stückes, in welchem der Abt Rusticus unter genannten Bedingungen an Rusticellus den Teil eines Weinberges außerhalb der Porta Flaminia überträgt. Die Datierung lautet: *Anno incarnationis millesimo. C. nonagesimo. II., anno vero. II. pontificatus d. Celestini III pape, et d. Henrici Romanorum imperatoris, indictione. X., mense aprilis, die. III.*⁴⁸. Wieder paßt die Indiktion zwar zu Jahres- und Monatsangabe, aber dem kenntnisreichen Herausgeber fiel dabei sofort ins Auge, daß dieses Datum – wenigstens der landläufigen Meinung nach – nicht stimmen könne, da am 3. April 1192 bis zum Eintritt des zweiten Pontifikatsjahres noch 11 Tage fehlten. Geht man von der päpstlichen Kanzlei aus, die die Pontifikatsjahre bis auf eine zeitweise Ausnahme unter dem Pontifikat Cölestins III. stets nach der *coronatio* zählte⁴⁹, so ist das

⁴⁵) Möglichkeiten und Grenzen dieser Methode umreißt Georg Scheibelreiter in der Einleitung des ersten Teiles seiner Arbeit: *Der deutsche Thronstreit 1198–1208 im Spiegel der Datierung von Privaturkunden*, *MIÖG* 84 (1976) S. 337 ff.

⁴⁶) Cronaca Sublacense del P. D. Cherubino Mirzio (1885) S. 277. *Anno ... ab incarnatione millesimo centesimo nonagesimo tertio. Indictione undecima. Mense aprilis die quinta, anno tertio pontificatus domini Celestini tertii pape.*

⁴⁷) Theodor Hirschfelder, *Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrhundert*, *AUF* 4 (1912) S. 501 ff.

⁴⁸) V. Federici, *Regesto del monastero di S. Silvestro de Capite*, *Arch. della Soc. Rom.* 22 (1899) Nr. 39 S. 508–509.

⁴⁹) Harry Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* 2,2 (1958) S. 422 Anm. 4, wonach die Berechnung der *anni pontificatus* nach dem Wahltag unter Innocenz II. sogar die kanzleimäßige war. Auch unter Cölestin III. zählte man im Jahre 1197 die Pontifikatsjahre nach der Wahl. Dahinter hat man weniger ein Versehen (von 12 Stücken zwischen dem 29. März und 11. April sind 6 im